

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Stiftung gemäß § 86 S. 1 i.V.m. § 42 Abs. 1 S. 1 BGB aufgelöst. Mit der Auflösung verliert die Stiftung jedoch nicht ihre Rechtspersönlichkeit. Wie andere juristische Personen und Gesellschaften erlischt eine Stiftung als Rechtsträger nicht durch Auflösung sondern wird dadurch lediglich in das Liquidationsstadium überführt.

Im Gegensatz zu der übrigen juristischen Personen des Privatrechts erlischt eine aufgelöste Stiftung hingegen automatisch mit Eintritt der Vermögenslosigkeit. Grund hierfür ist die Sonderstellung der Stiftung als verselbstständigendes Zweckvermögen. Ohne Vermögen kann die Stiftung als Rechtsträger nicht mehr existent sein.

Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt bleibt die Stiftung zunächst bestehen, bis die Stiftungsbehörde gemäß § 87 Abs. 1 BGB die Stiftung aufhebt.

Zu beachten ist außerdem, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Gemeinnützigkeit der Stiftung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet, da ab diesem Zeitpunkt nicht mehr die Allgemeinheit gefährdet wird, sondern die Befriedigung der Gläubigerinteressen im Vordergrund steht (BFH 16.05.2007, BStBl. II 2007 S.808).

Der Stiftungsvorstand wird schon aus Gründen einer Haftungsvermeidung bei der Feststellung der finanziellen Schieflage der Stiftung Überlegungen anstellen, ob eine außergerichtliche Sanierung oder eine Sanierung durch das Insolvenzverfahren erfolversprechend ist. Dafür steht auch bei einer Stiftung der gesamte Instrumentenkasten des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts zur Verfügung.

Dies wird davon abhängen, in welchem Krisenstadium die Stiftung sich befindet und welche Sanierungstools für das jeweilige Krisenstadium geeignet sind.

Es bleibt zunächst festzuhalten, dass die Sanierungstools der Insolvenzordnung uneingeschränkt auch für das Insolvenzverfahren der Stiftung Anwendung finden.

Im Folgenden sollen diese Sanierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden:

Sollte der Stiftungsvorstand feststellen, dass bei der Stiftung drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt, besteht die Möglichkeit gemäß § 270d InsO ein Schutzschirmverfahren zu beantragen. Voraussetzung für die Durchführung eines Schutzschirmverfahrens ist das Vorliegen einer mit Gründen versehenen Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und dass die angestrebte Sanierung mittels eines Insolvenzplans nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Der Insolvenzplan ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.

Eine weitere Möglichkeit der Sanierung der Stiftung eröffnet das Eigenverwaltungsverfahren gem. § 270a InsO. Der Vorteil des Eigenverwaltungsverfahrens besteht darin, dass der Stiftungsvorstand unter der Aufsicht eines Sachwalters die vorge-

sehene Sanierung durchführen kann. Die Eigenverwaltung setzt jedoch voraus, dass keine Umstände bekannt sind die erwarten lassen, dass die Anordnung der Eigenverwaltung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Maßgeblich sind dabei die Interessen der Insolvenzgläubiger sowie der absonderungsberechtigten Gläubiger. Zentraler Bestandteil des Eigenverwaltungsverfahrens, der zur Entschuldung der Stiftung führen soll, ist auch hier der Insolvenzplan gem. § 217 InsO.

Sollte wegen eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Stiftung weder das Schutzschirmverfahren noch die Eigenverwaltung in Frage kommen kann von eröffneten Insolvenzverfahren zur Entschuldung der Stiftung den Gläubigern ebenfalls ein Insolvenzplan vorgelegt werden. Der Inhalt und die Verfahrensregelungen eines Insolvenzplanes regeln die §§ 217 ff InsO.

Wie bereits dargelegt hat das geltende Recht zwei Formen der Sanierungen, nämlich die außergerichtliche konsensuale Sanierung und die Sanierung innerhalb eines Insolvenzverfahrens. Als weitere Sanierungstools hat der Gesetzgeber nunmehr das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG) geschaffen. Kern des SanInsFoG ist das Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG). Dieses Gesetz ist am 01.01.2021 in Kraft getreten und enthält umfangreiche Regelungen für eine außergerichtliche Sanierung.

Mit Hilfe des StaRUG soll die Grundlage für die Durchführung und Umsetzung von Sanierungen gegen den Widerstand von Minderheiten unter Vermeidung eines Insolvenzverfahrens geschaffen werden. Die Möglichkeit in die Rechte von Gläubigern außerhalb eines Insolvenzverfahrens im Wege eines Mehrheitsbeschlusses einzugreifen kennt das deutsche Recht nur im Anwendungsbereich des Schuldnerverschreibungsgesetzes. Mit dem Restrukturierungsrahmen wird der Werkzeugkasten der Restrukturierung um ein Instrument erweitert, das die Lücke schließt zwischen der außergerichtlichen Sanierung, die Einstimmigkeit voraussetzt und der Sanierung per Mehrheitsentscheidung im Insolvenzplanverfahren, das mit Kosten und den klassischen Nachteilen eines Insolvenzverfahrens verbunden ist.

In den Anwendungsbereich des StaRUG fallen gem. § 1 Abs. 1 StaRUG juristische Personen und somit auch Stiftungen gem. §§ 86 S. 1 i.V.m § 42 Abs. 2 BGB.

Den Sanierungsmöglichkeiten einer Stiftung sind damit neue Möglichkeiten eröffnet.



Udo Feser ist Partner der überregionalen Sozietät Mönning Feser Partner Berlin. Er ist Rechtsanwalt und vereidigter Buchprüfer und seit 1981 als Insolvenzverwalter tätig. Er verfügt über jahrelange Erfahrungen in der Sanierungsberatung und in der Sanierung von Unternehmen. Er ist Mitglied im Gravenbrucher Kreis.